

## REZENSIONEN

Viola Vogel

## Religiöse Erziehung: „passé“ oder „en vogue“?

Ob Kopftuchstreit, Kruzifix im Klassenzimmer oder Gebete – stets ist auch die Schule Ort der Auseinandersetzung, wenn es um religiöse Konflikte geht. Verschiedenartige verfassungsrechtliche Gewährleistungen können am Lernort Schule in Spannung zueinander treten: Der staatliche Erziehungsauftrag, die Glaubensfreiheit der Schüler und Lehrer und das Erziehungsrecht der Eltern, das auch das Recht umfasst, ihre Kinder in einer ihnen gemäß erscheinenden Religion und deren Riten heimisch werden zu lassen.

Welchen Platz hat das Religionsrecht im deutschen Verfassungsstaat, und wie fügen sich insbesondere die muslimischen Religionsgemeinschaften dort ein? Hindert das Gebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates denselben daran, Religionskonflikte beizulegen, und in welchem Kontext steht hierzu das religiöse Erziehungsrecht der Eltern? Wie wird innerfamiliär Religion vermittelt, und wo verlaufen die Grenzen dieses Elternrechtes mit Blick auf den staatlichen Erziehungsauftrag und die staatliche Schulpflicht? Und welche Stellung haben Religion, Bildung und Erziehung angesichts der fortschreitenden Säkularisierung und Pluralisierung der Gesellschaft im europäischen Kontext? Die nachfolgend aufgeführten Bücher geben Antworten auf diese Fragen und sind für mit erziehungs- und rechtswissenschaftlichen Fragen Beschäftigte ebenso erhellend zu lesen wie für religiös Interessierte.

### 1 Religionsrecht im deutschen Verfassungsstaat

#### 1.1 Muslimische Gemeinschaften im Religionsverfassungsrecht

Wiebke Hennig<sup>1</sup> setzt sich zum Ziel, mit Blick auf die religionsverfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes zu klären, inwieweit muslimische Gemeinschaften in Deutschland mit ihrem gegenwärtigen Organisationsgrad in das Religionsverfassungsrecht konstruktiv einbezogen werden können. Sie entfaltet anschaulich zunächst die bestehenden unterschiedlichen Erscheinungsformen des Islam in Deutschland und die Entwicklung, die die religiöse Selbstorganisation der in den 1960er Jahren vornehmlich als Arbeitsmigranten nach Deutschland eingewanderten Muslime bis heute genommen hat (S. 22 ff.). Dabei bestätigt sich eine Einsicht, die in der medialen Behandlung des Themas oft nicht ausreichend Beachtung findet: Dass es „den einen Islam“, über den beständig gesprochen wird, nicht gibt. Sunniten, Schiiten, Aleviten und die Ahmadiyya-Bewegung beanspruchen als gläubige Individuen gleichermaßen wie als Zusammenschlüsse von Moscheevereinen, Dach- oder Spitzenverbänden, legitime Vertreter der islamischen Gemeinschaft zu sein. Aus staatlicher Sicht ist dies insofern ein Dilemma, als sich die muslimischen Gläubigen in Deutschland durch die ohnehin schon sehr diversifizierten Zusammenschlüsse nur unzureichend

1 Hennig, W., Muslimische Gemeinschaften im Religionsverfassungsrecht. Die Kooperation des Staates mit muslimischen Gemeinschaften im Lichte der Religionsfreiheit, der Gleichheitssätze und des Verbots der Staatskirche, 1. Aufl., Berlin, 2010.

vertreten fühlen und somit ein einheitlicher, alle Muslime in Deutschland repräsentierender Ansprechpartner fehlt: weniger als 25 Prozent der Muslime in Deutschland, so *Hennig*, fühlt sich von den Zusammenschlüssen repräsentiert (S. 39).<sup>2</sup>

Zum anderen beleuchtet das Buch unter Verneinung sowohl eines „abendländischen Kulturvorbehalts“ (S. 19) wie auch eines Primats der beiden christlichen Kirchen die Möglichkeiten, die das weltanschaulich-neutral ausgerichtete deutsche Religionsverfassungsrecht muslimischen Religionsgemeinschaften gegenüber bietet. Dabei benennt *Hennig* die Anstrengungen, die in Deutschland lebende Muslime selbst zu unternehmen aufgerufen sind, um die verfassungsrechtlich gewährleisteten Möglichkeiten adäquat wahrzunehmen. *Hennig* führt kenntnisreich in das Grundrecht der Religionsfreiheit ein und interpretiert es entlang des Grundsatzes der Einheit der Verfassung. Dabei bleibt allerdings offen, welchen konkreten Inhalt *Hennig* diesem Begriff über die von ihr genannten verfassungsrechtlichen Grundkoordinaten des Grundrechts der Religionsfreiheit, der Gleichheitssätze und des Verbots der Staatskirche hinaus beimisst. *Hennig* kritisiert an den verfassungsrechtlichen Geboten der weltanschaulich-religiösen Neutralität und Parität ihren unklaren materiellen Gehalt und die unterschiedliche Interpretation der Begriffe in Rechtsprechung und Schrifttum und fokussiert ihre verfassungsrechtliche Untersuchung auf Art. 3 Abs. 1 und 3, Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV. Aus diesen Verfassungsnormen leitet *Hennig* im Ergebnis einen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers ab, der es diesem ermöglicht, religiöse Belange im staatlichen Raum aufgrund des verfassungsrechtlich nicht existierenden Grundsatzes einer *strikten*, im Sinne des Laizismus verstandenen Trennung von Staat und Kirche zu berücksichtigen. Die genannten verfassungsrechtlichen Bestimmungen bilden so auch für die muslimischen Religionsgemeinschaften den Grund, auf dem aktuelle Einzelfragen wie die der Einrichtung muslimischen Religionsunterrichtes oder des Erwerbs des Körperschaftsstatus muslimischer Gemeinschaften aufbauen, denen sich die Arbeit ebenfalls in klar strukturierter Gedankenfolge und präziser Argumentation widmet (S. 88 ff.).

Erkenntnisreich für den Leser sind schließlich auch die Ausführungen, die *Hennig* zur Zusammenarbeit von Staat und muslimischen Gemeinschaften jenseits des verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmens macht. Dabei unterscheidet sie verschiedene Formen der, wie sie es nennt, „überobligatorischen“ (S. 131), also über die im Grundgesetz angelegten Formen der Kooperation hinaus gehenden Kooperationsformen des Staates gegenüber muslimischen Religionsgemeinschaften (S. 131 ff.). Anhand der gewählten Beispiele solcher überobligatorischer Kooperationsformen wie bspw. den Schulversuchen zum islamischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, der staatlichen Initiierung „Runder Tische“ oder Konsultationsgremien wie der Deutschen Islam Konferenz (DIK) und der Einrichtung muslimischer theologischer Fakultäten wird deutlich, dass nicht nur die muslimischen Religionsgemeinschaften von dieser Art staatlichen Engagements profitieren, sondern auch der Staat selbst:

Der Staat profitiert, weil er durch eine solchermaßen gestaltete Kooperation verschiedene religionspolitische Ziele gleichzeitig verwirklichen kann. So fördert und stimuliert ein offener, einladend gestalteter gesellschaftlicher Diskurs die gemeinwohlfördernden Anteile der verschiedenen religiösen muslimischen Strömungen und ermöglicht den gläubigen Individuen wie den religiösen

2 Zu den Vertretungsleistungen durch die einzelnen muslimischen Verbände siehe auch die tabellarischen Auswertungen in: *Haug, S./Müssig, S./Stichs, A.*, Muslimisches Leben in Deutschland im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz, in: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hg.), S. 178 ff., online abrufbar unter: [http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/566008/publicationFile/31710/vollversion\\_studie\\_muslim\\_leben\\_deutschland\\_pdf](http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/566008/publicationFile/31710/vollversion_studie_muslim_leben_deutschland_pdf) (abgerufen am 16.12.12).

Korporationen eine Form der Ausübung ihrer Religionsfreiheit, die sozialstabilisierend und integrativ wirkt. Und auch die muslimischen Religionsgemeinschaften profitieren durch eine solche Kooperation: In dem Bewusstsein des Gebundenseins an die verfassungsrechtlichen Maßstäbe der Gleichheitssätze und des Gesetzesvorbehalts, die auch im Bereich des staatlichen Handelns jenseits verfassungsrechtlicher Vorgaben gelten, eröffnet der Staat den muslimischen Religionsgemeinschaften die Möglichkeit, ein steter und glaubwürdiger Ansprechpartner des Staates in Angelegenheiten muslimischer Religion zu werden. Mit Blick auf den Migrationshintergrund eines Großteils der in Deutschland lebenden Muslime geht es hierbei auch um die staatlicherseits ermöglichte Eröffnung gesellschaftlicher Teilhabe der Mitglieder ethnisch-kultureller Minderheiten und das Ernstnehmen von deren religiösen Belangen. Von *Hennig* zum Zeitpunkt des Entstehens der Arbeit nicht zu antizipieren gewesen, aber aus heutiger Sicht geboten wäre die Problematisierung des vom Wissenschaftsrat<sup>3</sup> vorgeschlagenen Beiratsmodells hinsichtlich der Einrichtung muslimischer theologischer Fakultäten. Diese sollen als temporäre Ansprechpartner des Staates fungieren, stehen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung jedoch – ähnlich wie das Konsultationsgremium der DIK – in der Gefahr, nicht alle muslimischen Strömungen in Deutschland zu vertreten. Eine ähnliche Problematik besteht bei der Einführung islamischen Religionsunterrichtes an den Schulen bzgl. der einzelnen in verschiedenen Bundesländern initiierten Modellversuche.

Ein umfangreiches Literaturverzeichnis rundet die Arbeit ab und gibt Hinweise, die zum Weiterlesen einladen. So dient die Publikation beiden fiktiven Lesergruppen gleichermaßen: Diejenigen, die auf dem Gebiet der muslimischen Religionsgemeinschaften im Religionsverfassungsrecht bereits kundig sind, werden ihr Wissen vertiefen; diejenigen, die es noch nicht sind, werden es durch die Lektüre dieses Buches werden.

## 1.2 Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität

Auch *Christian Waldhoff*<sup>4</sup> setzt sich in seinem anlässlich des Deutschen Juristentages 2010 in Berlin geschriebenen Gutachten mit dem Islam in religionsrechtlicher und -soziologischer Perspektive auseinander. Der Schwerpunkt seines Gutachtens liegt jedoch nicht allein auf der Betrachtung muslimischer Religionsgemeinschaften. Sondern *Waldhoff* fragt umfassend nach den Veränderungen in der religiösen Zusammensetzung und der religiösen Aktivität der deutschen Gesellschaft und daraus sich ergebenden Konfliktsituationen. Der Islam in der deutschen Gesellschaft ist dabei einer von mehreren religionssoziologischen Faktoren (S. D 35 ff.), die in die Untersuchung einbezogen werden und den Leser in die strukturierte Gedankenwelt des Autors einführen. *Waldhoff* entfaltet vor dem Hintergrund der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates ein Kaleidoskop staatlicher Handlungsformen, auf verschiedenartige Religionskonflikte zu reagieren und das Religionsrecht durch das Angebot an die Religionsgemeinschaften zur Kooperation konstruktiv auszugestalten. Ebenso wie *Hennig* lehnt auch *Waldhoff* einen „Kulturvorbehalt“ der christlichen Religionsgemeinschaften ab und macht als maßgebendes Entscheidungskriterium für die rechtliche Einordnung der Religionsgemeinschaften nicht eine wie auch immer geartete „Kulturadäquanz“<sup>5</sup> derselben aus, sondern deren Verfassungskompatibilität (S. D 46 ff.). Der Staat steht bei jedweder religionspolitischen Betätigung in dem Spannungsfeld, sich zum einen einer eige-

3 Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften des Wissenschaftsrats vom 29. Januar 2010, <http://wissenschaftsrat.de/download/archiv/9678-10.pdf>, (abgerufen am 13.12.12).

4 *Waldhoff, C.*, Gutachten D zum 68. Deutschen Juristentag: Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität. Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates?, München 2010.

5 Zur bundesverfassungsgerichtlich geprägten und mittlerweile aufgegebenen „Kulturadäquanzformel“: BVerfGE 12, 1 (4).

nen religiösen Bewertung der Religionsgemeinschaften aufgrund der selbst verordneten Neutralität enthalten zu müssen, zum anderen die Religionsgemeinschaften aber auf ihre Kompatibilität mit der deutschen Gesamtrechtsordnung hin beschränkt kontrollieren zu müssen, was bspw. am Konfliktfeld der – auch – religiös motivierten weiblichen Genitalverstümmelung deutlich wird (S. D 55 f.). Auch unter Berücksichtigung europarechtlicher Implikationen hält *Waldhoff* das dem deutschen Staatskirchen- und Religionsrecht zu Grunde liegende Konzept einer „fördernden Neutralität“ des Staates für zukunftsweisend und fähig, die aktuellen religionsrechtlichen Problemlagen zu bewältigen (S. D 48, 59 ff.).

Als problematisch sieht *Waldhoff*, dass der Staat selbst in Gefahr steht, aufgrund der intensiven Berücksichtigung des religiösen Selbstverständnisses der Grundrechtsträger die Definitionshoheit darüber, was Religion ist, aus der Hand zu geben. In Verbindung mit der vorbehaltlosen Gewährleistung des Glaubens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses droht die in Art. 4 GG normierte Religionsfreiheit konturlos und zu einem sog. „Innerlichkeitsvorbehalt“ des glaubenden Individuums zu werden (S. D 70). *Waldhoff* tritt deshalb für eine Objektivierung des Selbstverständnisses zumindest bei den religiösen Gruppen ein, bei denen der Transzendenzbezug unklar bleibt und bei denen nicht vorrangig religiöse, sondern wirtschaftliche Zwecke im Vordergrund stehen (bspw. Scientology, Jugendreligionen, S. D 71). Diese Objektivierung müsse der Staat leisten anhand eines nach äußeren Merkmalen zu bestimmenden „säkularen Mantelbegriffes“. So nachvollziehbar dieser Ansatz ist, bleibt doch auch im Rahmen der Konzeption von *Waldhoff* die Frage offen, anhand welcher Kriterien der Staat, der sich doch selbst weder religiös äußern darf noch kann, diese von *Waldhoff* geforderten „äußeren Merkmale“ – auch wenn es sich lediglich um die Bestimmung von Verfassungsbegriffen handeln soll – abschließend bestimmen soll, ohne in den Verdacht zu geraten, die selbst verordnete religiös-weltanschauliche Neutralität zu verletzen.

Kenntnisreich und detailliert führt *Waldhoff* den Leser an die entscheidenden neuralgischen Punkte des Religionsrechts heran, die über den akademischen Diskurs hinaus auch medial in der Öffentlichkeit verhandelt werden: Das Organisationsrecht der Religion und die Frage, ob und wie muslimische Religionsgemeinschaften den Körperschaftsstatus erlangen können, behandelt *Waldhoff* ebenso wie den Religionsunterricht an den Schulen und die Probleme der Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichtes. Daneben beleuchtet er strafrechtliche Aspekte, die sich aus der religiös-weltanschaulichen Pluralisierung der Gesellschaft ergeben ebenso wie religiös motiviertes Fernbleiben vom Schulunterricht (sog. „Homeschooling“, S. D 112 ff.), religiöse Symbole in der Schule (Kopftuch und Kreuz im Klassenzimmer, S. D 116 ff., 122 f.) und das Hochschulrecht (S. D 152 ff.).

Schließlich widmet sich *Waldhoff* ausführlich dem Bereich Ehe und Familie im Spannungsfeld von Staat, Recht und Religion (S. D 124 ff.). Die behandelten Themenkomplexe erschöpfen sich nicht in einer reinen Darstellung der Problempunkte, sondern enden jeweils mit einer rechtlichen Empfehlung, die den konkreten Reformbedarf und Reformoptionen nennt. Durch die leserfreundliche Gliederung, die klare und pointierte Sprache sowie die Aktualität und Interdisziplinarität der auch religionssoziologisch und politisch relevanten Problemfelder weist der als „Gutachten D“ zum 68. Deutschen Juristentag verfasste Text weit über seine Ursprungsbestimmung und die ihm zuge dachte Klientel hinaus: Aus dem Gutachten wird ein Buch; ein sehr lesenswertes, gutes Buch.

## 2 Erziehungsrecht und Religion im deutschen Verfassungsstaat

### 2.1 Religiöse Kindererziehung und religiös begründete Konflikte in der Familie

Ebenso wie *Waldhoff* widmet sich auch *Anja Vellmer*<sup>6</sup> religiös begründeten Konflikten. Der Schwerpunkt ihres Buches liegt allerdings weniger in der Untersuchung rechts- und religionssoziologischer Aspekte in ihrem Verhältnis zum Staat und seiner religiös-weltanschaulichen Neutralität, sondern *Vellmer* stellt die religiöse Kindererziehung in der Familie in den Fokus ihrer Betrachtungen. Das Thema ist insofern reizvoll, als *Vellmer* ausgehend von drei unterschiedlich gelagerten obergerichtlichen Entscheidungen<sup>7</sup> zur religiösen Kindererziehung der Frage nachgeht, was unter dem Terminus „religiöse Kindererziehung“ heutzutage zu verstehen sei. Dabei bezieht *Vellmer* neben der historischen Entwicklung, die das Recht der religiösen Kindererziehung genommen hat (S. 31 ff.), sowohl die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Art. 4, 6 und 7 GG (S. 44 ff.) als auch die einfachgesetzlichen Vorgaben des Rechtes der religiösen Kindererziehung im RKEG und im BGB (S. 74 ff.) in ihre Betrachtungen ein. Hinsichtlich der religionsgeschichtlichen Betrachtungen im Blick auf die DDR (S. 41 ff.) hätte man sich gewünscht, dass die Ausführungen unterscheiden zwischen der Stellung der Religion, wie sie für Marx im Rahmen seiner Gesellschaftskritik relevant wurde (Religion als reiner Reflex der gesellschaftlichen Verhältnisse und Produktionsbedingungen, die nach Aufhebung der Klassengesellschaft von selbst absterben und verschwinden würde) und dem Platz, den die Religion für Lenin einnahm (Religion bzw. das Christentum als aktiv zu bekämpfende, politische Gegenideologie zum Marxismus-Leninismus).

*Vellmer* kommt in ihrer fundierten Untersuchung, ausgehend von der Familie als potentiellern Lernort für Religiosität, zu dem Ergebnis, dass die Art und Weise, ob und wie Religion in der Familie gelebt wird, von verschiedenen Faktoren abhängt: So sei die religiöse Sozialisation der Eltern und ihre eigene Glaubenspraxis für die Vermittlung religiöser Inhalte in der Familie von ebenso entscheidender Bedeutung wie die Stabilität der Ehe und die Kommunikationsfähigkeit und Liebesfähigkeit der Ehepartner zueinander und zum Kind (S. 11 ff.). Vor dem Hintergrund einer sich auch in religiöser Hinsicht pluralisierenden Gesellschaft, der fortschreitenden Säkularisierung und Individualisierung und der damit einhergehenden Distanz zu der Institution „Kirche“ werde die Entscheidung der Eltern, ihr Kind (trotz alledem) religiös zu erziehen, mehr und mehr zu einer Entscheidung „gegen den Trend“. *Vellmer* konzediert zu Recht, dass das oft von Eltern vorgetragene Argument, eine religiöse Erziehung des Kindes werde in der Familie abgelehnt, weil das Kind „sich später selbst entscheiden“ können solle, insofern zu kurz greift, als der selbstbestimmte Wille des Kindes, eine religiöse Überzeugung zu bilden, seinerseits stark geprägt ist durch die Wertevermittlung der Eltern. Das vordergründig gut gemeinte Offenhalten der religiösen Entscheidung des Kindes durch die Eltern wird so in Wahrheit zu einer prägenden (Vor-) Entscheidung für den Lebensweg des Kindes und enthält ihm eine wirkliche religiöse Entscheidungsmöglichkeit gerade vor: Denn ein Kind, das Religion in der Familie nie kennengelernt hat, wird sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auch nicht aus eigenem Antrieb für eine ihm völlig fremde Religion entscheiden (S. 29 ff.).

6 *Vellmer, A.*, Religiöse Kindererziehung und religiös begründete Konflikte in der Familie. Eine rechtsübergreifende Darstellung familiärer religiöser Konflikte und der staatlichen Instrumentarien zu ihrer Lösung, Frankfurt am Main, 2010.

7 OLG Hamm NJW 2006, 237 ff. (= JAmt 2006, 203 ff.) bezüglich des Verstoßes von Eltern gegen die bestehende Schulpflicht; OLG Schleswig FamRZ 2003, 1948 (= FÜR 2004, 510 f.) und BGH FamRZ 2005, 1167 f. (= NJW 2005, 2080 f.), beide bezüglich der elterlichen Sorge und der religiösen Erziehung.

Nach der umfassenden Begriffsbestimmung des Terminus „religiöse Kindererziehung“ widmet sich *Vellmer* der Darstellung potentieller religiöser Konflikte sowohl in der konfessionell christlich gebundenen Familie (S. 79 ff.) als auch in religiösen Sondergemeinschaften wie den Zeugen Jehovas (S. 178 ff.), Scientology (S. 189 ff.) oder der Baghwan- bzw. Oshobewegung (S. 198). Die Lehren der religiösen Sondergemeinschaften erhalten dabei breiten Raum, der ihrer tatsächlichen gesellschaftlichen Relevanz wohl nicht ganz entspricht. Daneben beleuchtet *Vellmer* die Potentiale des innerkirchlichen (katholischen wie evangelischen) Rechts, religiös begründete Konflikte zu lösen, ebenso wie die des staatlichen Rechts. Anschaulich wird nachgezeichnet, wie sich religiös begründete Konflikte in der Familie in den unterschiedlichsten Konstellationen (bspw. gemischt-konfessionelle Ehen, S. 93 ff.; Unterlassen religiöser Erziehung als Sorgerechtsmissbrauch, S. 131 ff.; Bekenntniswechsel des Kindes, S. 132 ff.; Religionsrechtliche Auswirkungen auf das Sorgerecht bei Scheidung der Eltern in der DDR, S. 169 ff.) seit Inkrafttreten des BGB von 1900 an bis in die Gegenwart in Deutschland rechtlich abbildeten.

## 2.2 Die verfassungsrechtliche Entwicklung des staatlichen Erziehungsrechts und der allgemeinen Schulpflicht im Spannungsfeld zur Glaubensfreiheit in der Schule

Das Erziehungsrecht und deren religiöse Aspekte behandelt auch *Bettina Schwanke*<sup>8</sup> in ihrem Buch, jedoch nicht im familiären Kontext. *Schwanke* stellt vielmehr den Staat als Erziehungsakteur und den Erziehungsort Schule in den Fokus ihrer Betrachtungen. Ausgehend von der These, die zunehmende religiöse Pluralität der in Deutschland lebenden Menschen werde im schulischen Bereich besonders offenbar (S. 14), zeichnet *Schwanke* zunächst die rechtshistorische und rechtsphilosophische Entwicklung des staatlichen Erziehungsauftrags und der daraus resultierenden allgemeinen Schulpflicht nach (S. 25 ff.). So anschaulich dieser breiten Raum einnehmende ideengeschichtliche Teil geschrieben ist, leidet er doch an der sekundärliteraturbasierten Darstellung der einzelnen (Rechts-)Philosophen von Platon bis Radbruch, was zu terminologischen Unschärfen führt.

In einem zweiten Teil werden die verfassungsrechtlichen Grundlagen des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags erörtert, der insbesondere im Bereich der Schule zu den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Gewährleistungen des elterlichen Erziehungsrechts und der Religionsfreiheit in eine Spannungslage treten kann (S. 106 ff.). *Schwanke* konkretisiert diese Spannungslage am Beispiel religiöser Symbole, namentlich am Kreuzifix-Urteil<sup>9</sup> des Bundesverfassungsgerichts und dem Themenfeld der religiösen Bekleidung sowohl von Lehrerinnen (Kopftuch als religiöses Symbol, S. 273 ff.) als auch von Schülerinnen (S. 300 ff.) unter besonderer Berücksichtigung der im Bundesland Nordrhein-Westfalen entschiedenen Rechtsstreitigkeiten. Mit Blick auf den ausschließlich deutschen Kontext des Buches irritiert der sich lediglich über zwei Seiten erstreckende Versuch eines „Vergleiches“ der deutschen mit der amerikanischen Rechtslage bzgl. religiöser Symbole (S. 260 f.), deren Zweck für den Gesamtkontext nicht näher erläutert wird. Im Ergebnis plädiert *Schwanke* unter Ablehnung einer verfassungsrechtlichen Priorisierung eines der untersuchten Rechtsgüter für die Beibehaltung des verfassungsrechtlichen status quo. Dieser käme den schulischen Erziehungszielen der gegenseitigen Achtung und Toleranz am Nächsten und wirke durch seine integrative Grundausrichtung der Entstehung religiöser oder weltanschaulich motivierter Parallelgesellschaften effektiv entgegen (S. 330 f.).

8 *Schwanke, B.*, Die verfassungsrechtliche Entwicklung des staatlichen Erziehungsrechts und der allgemeinen Schulpflicht im Spannungsfeld zur Glaubensfreiheit in der Schule, Kiel, 2010.

9 BVerfGE 85, 94; 93, 1.

### 3 Bildung, Erziehung und Religion im europäischen Kontext

*Heike Lindner*<sup>10</sup> verbindet insofern alle Themengebiete der bisher vorgestellten Bücher, als sie sich zum Ziel setzt, in evangelischer Perspektive Bildung, Erziehung und Religion sowohl politisch und rechtshermeneutisch als auch pädagogisch zu untersuchen, und dies nicht nur beschränkt auf Deutschland, sondern im europäischen Kontext.

Die jedem Teil des gut strukturierten Werkes vorangestellten einführenden Überlegungen machen dem Leser die Orientierung leicht und ermöglichen ein schnelles Erfassen der Inhalte, auf die es *Lindner* ankommt. Die klare, verständliche Sprache tut hierzu ein Übriges. Ein erster Teil führt vor dem Hintergrund der OECD-Studien „PISA“<sup>11</sup> aus dem Jahr 2000 und „Education at a Glance“<sup>12</sup> aus den Jahren 2004 und 2005 in Ziele, Tendenzen und Perspektiven der europäischen Bildungspolitik ein (S. 7 ff.). In Reaktion auf die Studien kristallisierten sich drei Bildungsziele der Europäischen Union heraus, die ein „Verstehen von Welt“ (S. 73 ff.) ermöglichen sollen: Neben der Fähigkeit, die Bedeutung von Dingen zu erfassen, erachtet es die Europäische Union für wichtig, die Schüler zu befähigen, Kreativität und Verständnis zu entwickeln sowie ein Urteils- und Entscheidungsvermögen auszubilden. Hinter der Formulierung dieser Ziele steht die politische Überzeugung, angesichts globaler wirtschaftlicher Entwicklungen und der zunehmenden wirtschaftlichen Vereinheitlichung des europäischen Raumes auch einer weitgehenden Harmonisierung der europäischen Bildungsstandards zu bedürfen. *Lindner* fragt zu Recht kritisch, inwieweit dieser sehr funktionale und auf die Effektivierung gesamteuropäischer marktwirtschaftlicher Strukturen ausgerichtete Bildungsbegriff in der Lage ist, das Individuum nicht nur aufgrund seines abstrakten Marktwertes als zukünftiger Arbeitnehmer, sondern „um seiner Selbstbefähigung willen“ zu fördern, wie es der protestantische Bildungskontext tut (S. 80 ff.). Die evangelische Erfahrung der relationalen Selbstbestimmtheit des Menschen und sein beständiges Verwiesen-Sein auf ein Anderes (Gott) befähige zu einer Dialogkultur, die mit Blick auf die zunehmende Interkulturalität der in Europa lebenden Bevölkerung eine wichtige Aufgabe für die europäische Bildungsarbeit darstelle, auch wenn diese Ziele sich nicht primär nach wirtschaftlichem Nutzen bestimmen lassen (S. 114 ff., 137 ff.). Doch nicht nur Schüler sind die Zielgruppe der Lernoffensive. Vielmehr zielen die europäischen Bildungsprogramme darauf, trotz der unterschiedlichen Bildungstraditionen in den europäischen Mitgliedsstaaten allen in der EU lebenden Bürgern ein lebenslanges Lernen in allen Lebensphasen zu ermöglichen (S. 75 ff.).

In einem zweiten Teil untersucht *Lindner* die unterschiedlichen religionsrechtlichen Strukturmodelle in Europa. Ihr historisches ganz unterschiedliches Werden in den einzelnen Mitgliedstaaten (S. 170 ff.; 245 ff.) ist eine der Traditionslinien, anhand derer die Diskussionen um einen Gottesbezug in der EU-Verfassung (S. 206 ff.) verstehbar werden und die auch gegenwärtige und künftige Debatten – wie etwa die hinsichtlich eines einheitlichen Status der Religionsgemeinschaften in Europa und deren Selbstverwaltungsrechts (S. 284 ff.) – beeinflussen.

Ein dritter Teil widmet sich schließlich europäischen Bildungs- und Erziehungsaspekten in evangelischer Perspektive (S. 325 ff.). *Lindner* wendet sich im dritten Teil zwei Aspekten zu, unter denen Bildung bzw. Erziehung verhandelt werden:

10 *Lindner, H.*, Bildung, Erziehung und Religion in Europa, Politische, rechtshermeneutische und pädagogische Untersuchungen zum europäischen Bildungsauftrag in evangelischer Perspektive, Berlin, 2008.

11 Deutsches PISA-Konsortium (Hg.), PISA 2000. Basiskompetenzen von Schülerinnen und Schülern im internationalen Vergleich, Opladen, 2001, zit. nach: *Lindner, H.* (Anm. 10), S. 7.

12 OECD (Hg.), Education at a Glance, OECD Indicators – 2004 Edition Summary in German, unter: [www.oecd.org](http://www.oecd.org) (dort ist auch die aktuelle Studie aus dem Jahr 2012 einsehbar), (abgerufen am 12.12.12).

Zum einen untersucht sie die im deutschsprachigen Raum von Herder und Humboldt geprägte subjektorientierte, sich im Inneren des Individuums vollziehende Seite von Bildung als Selbst-Bildung (S. 335 ff.). Geschickt stellt *Lindner* zunächst die anthropologischen und soziologischen Bezüge heraus, unter denen sich Bildung ereignet (Bildung als Erlangung von Beziehungsfähigkeit (S. 346 ff.), Bildung als „Lernen für das Leben“ (S. 356 ff.) und als Selbstrelativierung (S. 374 ff.), Bildung als Bewusstwerdung des eigenen Willens und seiner Begrenzung (S. 390 ff.)), bevor sie diese sodann mit den theologischen Zugangsweisen zu eben diesen Lebensfragen elegant verflechtet. Dabei wird eins deutlich: Bildung ist hinsichtlich der innersubjektiven Perspektive des Lernenden ein auf Zukünftiges gerichteter, ergebnisoffener Prozess, der sich gerade in religiösen Lehr- und Lernprozessen nicht nur auf formalen, institutionalisierten Wegen vollzieht, sondern auch eine nicht-formale, informelle Seite beinhaltet (das sog. „Nebenher-Lernen“, S. 327 f.).

Zum anderen untersucht *Lindner* die sozialwissenschaftlichen äußeren Faktoren, die auf das lernende Individuum einwirken. Sie korrelieren weniger mit dem Begriff „Bildung“ als mit dem der „Erziehung“ (S. 422 ff.) und legen outputorientierte, von den lernenden Personen zu erbringende Qualitätsstandards fest. Erziehung vollzieht sich, so die These, zunächst unabhängig von dem Willen des zu Erziehenden und ist „lernende Erfahrung“ bzw. Sozialisation (S. 429 ff.), die es dem Einzelnen ermöglichen soll, ein gelingendes Leben in der Gesellschaft zu leben. Beide Aspekte – Bildung und Erziehung – werden sodann zu der Synthese zusammengeführt, dass beide nötig sind für den Einzelnen, um „Mensch und Welt in seinem wechselseitigen Verhältnis“ zu begreifen (S. 460 ff.) und sich Orientierungswissen anzueignen, das ihn in seiner Selbstverwirklichung stärkt und sprachfähig macht. Dieses Selbst- und Weltverhältnis des Einzelnen ergänzt *Lindner* um ein Gottesverhältnis, welches den Einzelnen zu Solidarität und Verantwortung befähigt, und nennt konkrete Kriterien für Bildungs- und Erziehungsstandards in Europa (S. 476 ff.), die zu einer erhöhten religiösen Sprachfähigkeit führen und so dem gesamteuropäischen Gemeinwohl förderlich sein könnten.

*Verf.:* Viola Vogel, Kirchenrätin (KRin), z.Z. Referentin am Kirchenrechtlichen Institut der EKD, Backhausstr. 9, 37081 Göttingen, E-Mail: violavogel62@gmail.com